

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Definitionen

Für die Zwecke dieser Besonderen Vertragsbedingungen der GIZ haben die nachfolgenden Begriffe die jeweils nachstehende Bedeutung:

- Ein „**Drittland**“ ist jedes Land, das weder ein Mitgliedstaat der EU noch der Umsatzsteuerliche Leistungsort (wie in dieser Ziffer 1.1 definiert) ist.
- „**Höhere Gewalt**“ ist ein unabwendbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophe, Ausbruch von Krankheiten und Seuchen, schwerwiegende Unruhen, Krieg oder Terrorismus), das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist und auch mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln und durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und durch welches eine Vertragspartei an der Erbringung der vertraglichen Leistungen gehindert wird. Soweit ein Ereignis aus der Sphäre einer Vertragspartei stammt, stellt dieses kein Ereignis Höherer Gewalt dar.
- Der „**Umsatzsteuerliche Leistungsort**“ ist das in den Vertragsunterlagen als umsatzsteuerliche Leistungsort angegebene Land.

1.2 Schrift- und Textform

Änderungen des Vertrags, die eine Änderung des Preisblatts oder den Austausch von Schlüsselfachkräften beinhalten, bedürfen der Schriftform. Alle anderen Änderungen des Vertrags bedürfen lediglich der Textform.

Die Kündigung des Vertrags, eine etwaige Zustimmung der GIZ gemäß Ziffer 15 zu einer Abtretung von Ansprüchen der AN unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Alle anderen Mitteilungen unter diesem Vertrag bedürfen der Textform.

Die Schriftform ist im Fall telekommunikativer Übermittlung nur gewahrt, wenn diese über die von der GIZ genutzte Vergabeplattform erfolgt.

1.3 Integrität

1.3.1 Integritätsgrundsätze

Die AN ist verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung vorzunehmen.

Die AN darf im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags weder selbst noch durch Dritte

- (i) Geschenke oder Vorteile, die jeweils einen Verkehrswert von EUR 35 pro Empfänger und Jahr überschreiten, oder
- (ii) Beschleunigungsgelder anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern.

Die AN ist verpflichtet, bestätigte Fälle sowie begründete Verdachtsfälle in Bezug auf Korruption und/oder Vermögensdelikte (z. B. Betrug, Unterschlagung oder Untreue) im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags unverzüglich an die GIZ zu melden.

1.3.2 Umgang mit Interessenkonflikten

Die AN hat sich darum zu bemühen, Konflikte mit den Interessen der GIZ im Zusammenhang mit dem Vertrag zu vermeiden. Ein Interessenkonflikt kann sich aus wirtschaftlichen, familiären, freundschaftlichen oder sonstigen Beziehungen ergeben.

Die AN ist verpflichtet, der GIZ unverzüglich jeden Sachverhalt anzuzeigen, der einen solchen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Die Parteien versuchen, sich über den weiteren Umgang mit dem durch die AN angezeigten Interessenkonflikt zu einigen

1.3.3 Vertragsstrafe

Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.3.1 Absatz 2 und/oder Ziffer 1.3.2 Absatz 2 hat die AN eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe (i) sich nach der Art und Schwere des Verstoßes richtet, (ii) nach pflichtgemäßem Ermessen durch die GIZ festgelegt wird und (iii) maximal € 50.000 beträgt. Übersteigt ein im Rahmen von Korruptionsdelikten zugewandter geldwerter Vorteil € 50.000, schuldet die AN eine Vertragsstrafe in Höhe des zugewand-

ten Vorteils. Weitergehende Schadensersatzansprüche der GIZ bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensansprüche angerechnet.

1.4 Vertraulichkeit

Die AN ist verpflichtet, sämtliche vertragsbezogenen Daten und sonstigen Informationen der GIZ, wie beispielsweise durch die GIZ übergebene Unterlagen und ausgetauschte Informationen der GIZ, die der AN und ihren Mitarbeitenden bei der Vertragsdurchführung bekannt werden, (im Folgenden „Geschützte Informationen“) während und über den Leistungszeitraum hinaus vertraulich zu behandeln und diese Geschützten Informationen insbesondere nicht ohne Zustimmung der GIZ in Textform gegenüber Dritten offenzulegen. Dies gilt selbst dann, wenn Geschützte Informationen nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich gekennzeichnet worden sind.

Als Geschützte Informationen sind darüber hinaus sämtliche von der GIZ als geheim oder vertraulich gekennzeichnete Daten und Informationen in Bezug auf Dritte (z.B. den Politischen Träger) anzusehen. Außerdem darf die AN Geschützte Informationen nur denjenigen Mitarbeitenden der AN zugänglich machen, welche diese Daten und Informationen benötigen, damit die AN den Vertrag erfüllen kann (Need-to-know-Prinzip). Der Oberauftraggeber ist als „Dritter“ im Sinne dieser Ziffer 1.4 anzusehen. Mit der AN verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG sowie Personen, die gegenüber der AN einer beruflichen oder standesrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen (z.B. Rechtsanwälte*innen oder Steuerberater*innen) sind hingegen nicht als "Dritte" im Sinne dieser Ziffer 1.4 anzusehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach dieser Ziffer 1.4 besteht nicht, wenn und soweit die Geschützten Informationen öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer der AN zurechenbaren Verletzung dieser vertraglichen Vereinbarung beruht oder der AN zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der GIZ bereits bekannt waren. Gleiches gilt soweit eine Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder gerichtlich oder behördlich angeordnet wurde. Die AN verpflichtet sich, die GIZ vor Offenlegung von Geschützten Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist gesetzlich nicht zulässig.

Die AN ist verpflichtet, von der GIZ erhaltene Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände, welche die GIZ der AN bestimmungsgemäß nicht dauerhaft überlassen hat, zum Ende des Leistungszeitraums unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben. Dies gilt auch für alle Kopien. Diese Rückgabe hat gemäß einem von der GIZ zu definierenden Verfahren zu erfolgen. Die GIZ ist auch berechtigt, anstelle einer Rückgabe insgesamt oder teilweise die sichere Löschung (d.h. eine nicht wiederherstellbare Löschung) oder Vernichtung zu verlangen. Auf Anforderung der GIZ hat die AN der GIZ die durchgeführte Löschung und das angewandte Lösungsverfahren zu bestätigen. Die AN erhält weder für die Rückgabe noch für die Löschung bzw. die Vernichtung eine zusätzliche Vergütung.

1.5 Zustimmungserfordernis der GIZ bei Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über den Vertrag und/oder das Projekt bedürfen – auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – der vorherigen Zustimmung der GIZ in Textform. Eine kurze Darstellung des Vertragsgegenstands und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit der AN bedarf keiner Zustimmung der GIZ.

Eine kurze Darstellung liegt vor bei Benennung des Vertragsinhaltes und der wesentlichen Ergebnisse. Die AN hat immer in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass ihre Tätigkeit im Auftrag der GIZ erfolgt, und muss den Oberauftraggeber und ggf. weitere Geber benennen.

1.6 Berücksichtigung des Corporate Design der GIZ

Bei der Gestaltung von vertragsbezogenen Materialien, die sich an Dritte wenden (z.B. Visitenkarten, Geschäftspapiere, E-Mails, Publikationen, Präsentationen) sind das Corporate Design Center in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.giz.de/cdc/de/html/59557.html>) zu beachten. Die konkrete Gestaltung ist mit der AV und im Falle einer vertraglich vorgesehenen direkten Zusammenarbeit mit dem Politischen Träger auch mit diesem abzustimmen.

2 Datenschutz

- 2.1** Die AN hält die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein und verpflichtet ihre Mitarbeitenden zu deren Einhaltung.
- 2.2** Die AN stellt die GIZ von allen Ansprüchen aus der Verletzung der vorstehenden Ziffer 2.1 und aus der Verletzung anwendbarer Datenschutzvorschriften frei und erstattet ihr alle Kosten, die in diesem Zusammenhang für Maßnahmen der Rechtsverteidigung oder aufgrund von Sanktionen staatlicher Stellen anfallen. Dies gilt nicht, soweit die AN die Verletzung nicht zu vertreten hat
- 2.3** Sind die GIZ und die AN gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 26 DSGVO, so schließen sie hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der Anlage 1
- 2.4** Sofern die AN personenbezogene Daten für die GIZ im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO verarbeitet, schließen die GIZ und die AN hierüber eine Vereinbarung auf der Grundlage der Anlage 2.

3 Weitergabe der Verpflichtungen aus Sanktionsregimen an die AN

Die AN stellt Dritten, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung, welche sie von der GIZ erhalten hat.

Des Weiteren hält die AN im Rahmen der Vertragsdurchführung sämtliche Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland ein. Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich über die Verletzung einer Bestimmung der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer 3.

Die AN informiert die GIZ auf eigene Veranlassung unverzüglich, wenn die AN, ihr*e Eigentümer*innen bzw. Personen mit Kontrolle (im Sinne des Art. 1 Nr. 5 bzw. Nr. 6 EU VO Nr. 2580/2001) oder ihre Mitarbeitenden auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen oder der EU gelistet werden. Gleiches gilt, wenn sie Kenntnisse über ein Ereignis erlangt, welches geeignet ist, zu einer solchen Listung zu führen.

4 Umsetzung der Anforderungen des Verhaltenskodex

4.1 Informationspflichten und Einhaltung des Verhaltenskodex

Auf Anforderung der GIZ ist die AN verpflichtet, der GIZ die in der Anforderung benannten Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, soweit diese erforderlich sind, damit die GIZ alle sich aus der Vertragsbeziehung mit der AN ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Betriebssensible und betriebsgeheime Informationen sowie personenbezogene Daten sind von dieser Verpflichtung nicht erfasst. "Regulatorische Vorgaben" im Sinne dieser Ziffer 4.1 können sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, aus den folgenden Regelungen ergeben:

- (i) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG);
- (ii) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung).

Aufgrund des LkSG ist die GIZ unter anderem verpflichtet, menschenrechts- und umweltbezogene Risiken bei ihren AN zu ermitteln. Die GIZ begrüßt es, wenn ihre AN jeweils eigene robuste Risikomanagementsysteme etablieren, um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken und Verletzungen im jeweils eigenen Geschäftsbereich sowie innerhalb der Lieferkette der jeweiligen AN zu ermitteln und zu adressieren.

Die AN gewährleistet, dass sie im Rahmen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem als Anlage 3 beigefügten Verhaltenskodex für Auftragnehmende Parteien der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH (im Folgenden „Verhaltenskodex“) handelt. Die AN informiert die GIZ unverzüglich, wenn die AN das Risiko eines Verstoßes bzw. einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex identifiziert hat.

4.2 Präventionsmaßnahmen

4.2.1 Grundsatz

Stellen die AN und/oder die GIZ das Risiko oder den Verdacht eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex auf Seiten der AN und/oder ihrer Zulieferer fest, werden sich die AN und die GIZ auf angemessene Präventionsmaßnahmen einigen und die AN wird diese entsprechend umsetzen.

4.2.2 Schulungen

Die Einigung über angemessene Präventionsmaßnahmen kann unter anderem die Verpflichtung der AN beinhalten, an von der GIZ durchgeführten Schulungen zur Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten und deren angemessener Adressierung in der weiteren Lieferkette teilzunehmen und der GIZ auf Verlangen die erfolgte Teilnahme zu bestätigen. Alternativ können sich die AN und die GIZ darauf einigen, dass die AN in Textform gegenüber der GIZ bestätigt, (i) die Vorgaben des Verhaltenskodex einzuhalten und (ii) nachweislich eigene Schulungen oder sonstige gleich geeignete Präventionsmaßnahmen durchzuführen.

4.2.3 Kontrollen

Sofern die GIZ Risiken hinsichtlich der Einhaltung des Verhaltenskodex sowie etwaiger ergänzender Vereinbarungen zu Präventionsmaßnahmen identifiziert und der AN mitgeteilt hat, ist die GIZ berechtigt, die Einhaltung bei der AN zu überprüfen. Die Kontrollmaßnahmen der GIZ müssen angemessen sein und insbesondere die berechtigten Belange der AN wahren. Als Kontrollmaßnahmen kommen insbesondere die Einholung von umfassenden Auskünften sowie Vor-Ort-Kontrollen durch die GIZ oder eine beauftragte dritte Partei in Betracht. Sämtliche Kontrollmaßnahmen beschränken sich auf die Einhaltung der im Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten.

4.3 Abhilfemaßnahmen

4.3.1 Gemeinsamer Abhilfeplan

Bei Verstößen der AN gegen die Verpflichtungen des Verhaltenskodex erstellen die GIZ und die AN zunächst gemeinsam einen Abhilfeplan. Dieser gemeinsame Abhilfeplan umfasst auch einen Zeitplan zur Umsetzung der darin enthaltenen Abhilfemaßnahmen sowie eine Einigung zur angemessenen Teilung der Kosten für die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Abhilfemaßnahmen. Die GIZ ist nach Maßgabe von Ziffer 4.2.3 auch zur Durchführung von angemessenen Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung des gemeinsamen Abhilfeplans durch die AN berechtigt.

4.3.2 Rechtsfolgen im Falle des Scheiterns des gemeinsamen Abhilfeplans

Falls die AN die im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umsetzt, ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung nach Ablauf einer von der GIZ gesetzten angemessenen Frist bis zur Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan vorgesehenen Maßnahmen auszusetzen. Darüber hinaus ist die GIZ berechtigt, die Vertragserfüllung ohne vorherige Fristsetzung auszusetzen, wenn und solange die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen keine zeitnahe Abhilfe bewirkt.

Die GIZ ist zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- (i) es sich um einen sehr schwerwiegenden Verstoß der AN gegen den Verhaltenskodex handelt,
- (ii) die Umsetzung der im gemeinsamen Abhilfeplan erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im gemeinsamen Abhilfeplan festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt hat und eine Abhilfe auch vernünftigerweise nicht mehr möglich erscheint, und
- (iii) der GIZ keine mildereren Mittel zur Abhilfe zur Verfügung stehen.

4.3.3 Hinweisgebersystem

Die AN gewährleistet den ungehinderten Zugang ihrer Mitarbeitenden zu dem bei der GIZ eingerichteten Beschwerdeverfahren. Dies gilt auch für Hinweise auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das Handeln einer mittelbaren zuliefernden Partei entstanden sind. Die AN unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

5 Verbot von Verhaltens- und Leistungskontrollen

Die AN ist jegliche Nutzung von IT-Systemen zur Kontrolle des Verhaltens oder der Leistung von Beschäftigten der GIZ verboten.

6 Qualifikation der eingesetzten Fachkräfte

Die AN ist verpflichtet, nur solche Fachkräfte einzusetzen, die vertrauenswürdig sind sowie über die in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen und im Angebot der AN angegebenen Kenntnisse und Berufserfahrungen verfügen.

7 Berichts- und Informationspflichten

7.1 Meldung von Informationssicherheitsvorfällen

Die AN informiert die GIZ (informationsecuritymanagement@giz.de) unverzüglich über den Eintritt und das Ausmaß eines Informationssicherheitsvorfalls, welcher (auch) Informationen der GIZ und/oder des Politischen Trägers betrifft.

Ein Informationssicherheitsvorfall ist ein Ereignis, welches zu einer Beeinträchtigung der Informationssicherheit führen kann, z.B. durch unberechtigte Einsichtnahme/Weitergabe von Informationen, Modifikation von Informationen oder Löschen von Informationen/Behinderung des Zugriffs auf Informationen.

8 Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen

Informationen sind in Bezug auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit durch technische oder organisatorische Maßnahmen angemessen zu schützen.

Insbesondere stellt die AN bei der Nutzung von Bildschirmgeräten im Rahmen der Vertragsdurchführung sicher, dass der Ort der Nutzung angemessen sicher ist und dass unbefugte Dritte diese nicht benutzen können. Es muss weiterhin sichergestellt werden, dass unbefugte Dritte keine Informationen einsehen können (z.B. über Blickschutzfolien)

9 Anwendbarkeit des öffentlichen Preisrechts im Rahmen von Aufträgen der Bundesregierung

Die Bundesrepublik Deutschland verlangt, dass im Rahmen ihrer Aufträge an die GIZ die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 – Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 – mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) auch bei mittelbaren Leistungen Anwendung findet. Wenn es sich bei dem Vertrag um einen Unterauftrag zu einem Auftrag der Bundesregierung handelt, und die AN ihren Sitz in Deutschland hat, dann unterliegen die durch die AN in Rechnung gestellten Beträge der Preisprüfung durch die zuständige Preisbehörde.

10 Umsatzsteuer auf AN-Leistungen

Zusätzlich zu dem vertraglich vereinbarten Preis kann die AN die nach dem jeweils anwendbarem Recht auf ihre Leistung anfallende Umsatzsteuer geltend machen, sofern die AN hierfür selbst keine Befreiung in Anspruch nehmen kann oder hätte in Anspruch nehmen können.

Der Anspruch der AN gegen die GIZ auf Vergütung der Umsatzsteuer besteht außerdem dann nicht, wenn eine Befreiung oder Erstattung, auf die die GIZ einen Anspruch gehabt hätte, aus einem von der AN zu vertretenden Grund scheitert (z.B. im Falle einer verspäteten Übermittlung der Rechnung).

Es obliegt der AN, sich rechtzeitig nach den Voraussetzungen für etwaige durch die AN selbst oder die GIZ zu führende Befreiungs- oder Erstattungsverfahren zu erkundigen. Die AN ist ferner verpflichtet, auf Anforderung der GIZ an der Beantragung einer Befreiung oder einer Erstattung der Umsatzsteuer durch die GIZ mitzuwirken.

Die GIZ vergütet der AN die Umsatzsteuer nur gegen Bestätigung der Steuerpflicht durch die AN bei Rechnungs-

stellung. Auf Anforderung der GIZ hat die AN der GIZ darüber hinaus die Abführung der Umsatzsteuer durch Vorlage eines landesüblichen Nachweises nachzuweisen und alle zur Überprüfung des Nachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Umsatzsteuer, die von einem Drittland (wie in Ziffer 1.1 dieser Besonderen Vertragsbedingungen definiert) erhoben wird, wird nur vergütet, wenn und soweit sie im Preisblatt angegeben wurde.

Diese Ziffer 10 gilt entsprechend für andere indirekte Steuern.

11 Preisermäßigungen

Rabatte, Skonti, Rückvergütungen, Steuerermäßigungen oder -erstattungen und alle sonstigen Preisermäßigungen, die die AN für Kosten erlangt, die die GIZ erstattet, sind in Anspruch zu nehmen und an die GIZ weiterzugeben bzw. bei der Abrechnung abzuziehen.

12 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

12.1 Rechnungsstellung

Die AN hat ihre Leistungen in einer den jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung gegenüber der GIZ abzurechnen. Bezüglich der Abrechnung sind die Abrechnungsvorgaben (Anlage 16) zu berücksichtigen.

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich elektronisch (Hinweise siehe Anlage 16). Das gilt nicht, sofern die Rechnungsstellung entweder nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften oder nach den Vorgaben des anwendbaren Befreiungs- oder Erstattungsverfahrens in einer anderen Form erfolgen muss; in diesen Fällen hat die AN dieses abweichende Formerfordernis zu beachten.

Sofern die Rechnungsstellung nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in einer anderen Währung als Euro zu erfolgen hat, entspricht der maßgebliche Wechselkurs dem monatlichen Buchungskurs der Europäischen Kommission für den Euro (InforEuro) am Tag der Rechnungsstellung.

12.2 Abrechnung von Umsatzsteuer

Anfallende Umsatzsteuer und andere indirekte Steuern sind in den Rechnungen gesondert, und zwar gemäß den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, auszuweisen.

13 Preisanpassung

Falls keine andere Regelung vorgesehen ist, gilt in Abweichung von Ziffer 9.5 der EVB-IT-Dienst-AGB Folgendes, sofern:

- eine Verlängerung der Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr durch die Ausübung einer Option oder durch Vereinbarung der Vertragsparteien erfolgt und
- sich der Auftragswert um zehn Prozent des ursprünglichen Auftragswertes erhöht und
- für Verlängerungsoptionen im Vertrag nicht bereits eine separate Vergütung vereinbart worden ist:

Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 21 Monate nach Vertragsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 21 Monaten nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen.

14 Höhere Gewalt

Im Falle Höherer Gewalt werden die hiervon betroffenen Vertragspflichten so lange ausgesetzt, wie die Unmöglichkeit der Erfüllung aufgrund der Höheren Gewalt andauert; während der Aussetzung der Vertragspflichten zahlt die GIZ keine Vergütung für die hiervon betroffenen Tätigkeiten. Die AN hat die GIZ unverzüglich über den Eintritt

CONFIDENTIAL

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber **10048442**

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

der Höheren Gewalt zu informieren.

Sofern zu erwarten ist, dass die Leistungserbringung durch Höhere Gewalt in Bezug auf wesentliche Teile des Vertrags für die Dauer des vertraglich vereinbarten Leistungszeitraums unmöglich wird, oder sofern die Höhere Gewalt in Bezug auf wesentliche Teile des Vertrags mehr als drei Monate andauert, sind beide Vertragsparteien ohne weitere Fristsetzung zur Kündigung des Vertrags berechtigt. Kündigt eine der Parteien gemäß dieser Ziffer 14 so werden sämtliche bis zur Beendigung des Vertrages bereits erbrachten Leistungen der AN gemäß Ziffer 9.2. EVB-IT-Dienst-AGB durch die GIZ vergütet.

15 Verbot der Abtretung durch die AN

Die AN darf Ansprüche aus dem Vertrag nur abtreten, wenn die GIZ vorher in Schriftform zugestimmt hat.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

17 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern die AN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Dasselbe gilt für den Fall, dass die AN nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz bzw. Sitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland verlegt oder ihr Wohnsitz bzw. Sitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die GIZ kann die AN auch bei dem für den Wohnsitz bzw. Sitz der AN oder bei dem für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der AN zuständigen Gericht verklagen.

18 Anlagen

Weitere Regelungen und Hinweise finden Sie in den folgenden Dokumenten:

1. Vereinbarung zur Erfüllung der Pflichten nach Art. 26 DSGVO
2. Auftragsverarbeitung (AuV)
3. Verhaltenskodex für Auftragnehmende Parteien der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH („Verhaltenskodex“)
4. – 14. [entfällt]
15. Vergabevermerk
16. Abrechnungsvorgaben
17. [entfällt]

Die entsprechenden Formulare und Dokumente zu den vorstehenden Anlagen sind zu finden auf der GIZ-Webseite unter [www.giz.de](https://www.giz.de/de/partner/auftragnehmer/dienstleistungen-bauleistungen#downloads) > Partner werden > Aufträge umsetzen > Dienst- und Bauleistungen
<https://www.giz.de/de/partner/auftragnehmer/dienstleistungen-bauleistungen#downloads>